Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Finanzen
Abteilung Finanzen
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Richtlinien für die Vergabe von Kurplätzen aus der Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden

1. Voraussetzungen

1.1. An einer rheumatischen Erkrankung oder einer Bewegungsbehinderung leidende bedürftige Person

Nachweis durch ein ärztliches Attest sowie anschließende Bestätigung durch das Badenerhof Gesundheits- und Kurhotel, dass „ein Kurerfolg zu erwarten ist".

1.2. Kurfähigkeit

Kurfähigkeit ist gegeben, wenn keine eine Kur ausschließende Erkrankung und keine schwere Pflegebedürftigkeit (z.B. Bettlägrigkeit, Inkontinenz) vorliegt.

Personen, die leicht pflegebedürftig sind, können nur mit einer betreuenden Begleitperson aufgenommen werden. Leichte Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die Mobilität für die Erledigung persönlicher Bedürfnisse vorhanden ist.

Bei Kurantritt werden die Patienten und Patientinnen untersucht, ob die Kurfähigkeit gegeben ist. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Kur nicht angetreten werden.

1.3. Österreichische Staatsbürgerschaft

1.4. Hauptwohnsitz in Niederösterreich oder Wien

1.5. Bedürftigkeit

1.5.1. Maßgebend ist das aktuelle monatliche Familieneinkommen (NETTO):

Dafür gilt die Summe aller Einkünfte (genaue Darstellung findet sich im Ansuchen) folgender Personen:

- Antragsteller/Antragstellerin,
- Personen, die gegenüber Antragsteller/Antragstellerin unterhaltspflichtig und nicht zu Unterhaltszahlungen verpflichtet sind (in der Regel die Eltern),
- Ehepartner/Ehepartnerin, eingetragene(r) Partner/Partnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin und
- (Stief-)Kinder und Geschwister (wenn diese unterhaltsberechtigt sind), für die Familienbeihilfe bezogen wird.

Bei Personen, die gegenüber Antragsteller/Antragstellerin unterhaltspflichtig und zu Unterhaltszahlungen verpflichtet sind (z.B. nach Scheidung), sind nicht deren gesamte Einkünfte, sondern nur die Unterhaltszahlungen und sonstigen finanziellen Unterstützungen an Antragsteller/Antragstellerin, anderen Elternteil, (Stief-)Kinder und Geschwister von Antragsteller/Antragstellerin heranzuziehen.

1.5.2. Das aktuelle monatliche Gesamtfamilieneinkommen (NETTO) darf folgende Beträge nicht überschreiten:

- Erste volljährige Person:
  € 2.375,50 (Betrag des Median-Nettoeinkommens gemäß der durch die Statistik Austria veröffentlichten Statistik „Nettojahreseinkommen der unselbständig Erwerbstätigen 2024" geteilt durch 12
- Weitere volljährige Person: 75% davon
- Minderjährige Person: 50% davon, 75% davon (wenn die Familie aus einer volljährigen und einer minderjährigen Person besteht)

1.5.3. Zum Einkommen zählen folgende Einkünfte:

- Bezüge (Löhne, Gehälter)
- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (bei Verlust Nachweis der Privatentnahmen vom Steuerberater bestätigt)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte nicht buchführender Land- und Forstwirte: Einheitswert
- Pensionen, Versehrten-, Unfall- und Betriebsrenten
- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, bedarfsorientierte Mindestsicherung
- erhaltene Unterhaltszahlungen (Alimente) und -vorschüsse
- Witwen-/Witwerpension
- Waisenpensionen
- Kinderbetreuungsgeld, Wochenhilfe
- Krankengeld
- Pflegekinder(eltern)geld oder ähnliche Sozialleistungen

NICHT zum Einkommen zählen folgende Einkünfte:

- Familienbeihilfe
- Lehrlingsentschädigungen
- Taggeld des Österreichischen Bundesheeres/Zivildienstes
- Pflegegeld
- Wohnbeihilfe oder Wohnzuschuss
- Heizkostenzuschuss

Geleistete Unterhaltszahlungen an dritte Personen sind vom Gesamtfamilieneinkommen abzuziehen!

2. Härteklausel

Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände (z.B. Erkrankung, Behinderung, Unfall, Todesfall, Verbrechen oder Naturkatastrophe) können die dadurch entstandenen Ausgaben bei der Berechnung der monatlichen Einkünfte in Abzug gebracht werden. Die Ausgaben sind (z.B. durch Rechnungen samt Zahlungsbelegen) nachzuweisen.

3. Einbringung des Ansuchens

Das Kurplatz-Ansuchen ist mit dem entsprechenden Formular (https://www.noe.gv.at/noe/Kurplaetze.html) bei der Abteilung Finanzen des Amtes der NÖ Landesregierung einzubringen.

4. Abrechnung des Kurplatzes

Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden und dem Badenerhof Gesundheits- und Kurhotel.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Kurplatzes besteht nicht.

6. Kundmachung

Die Information über die Kurplätze erfolgt im Internet (https://www.noe.gv.at/noe/Kurplaetze.html).

Zusätzlich erfolgt einmal jährlich eine schriftliche Information zumindest in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich, an das Badenerhof Gesundheits- und Kurhotel und an die Israelitische Kultusgemeinde Wien.

7. Gültigkeit

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

St. Pölten, am 16. Dezember 2025

Für die Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden

(Mag. Georg Bartmann)

Stiftungsvorstand